Gemeinde Untersiebenbrunn
2284 Untersiebenbrunn, Hauptstraße 16
02286 23 20 Fax - 16
gemeinde@untersiebenbrunn.gv.at
www.untersiebenbrunn.gv.at

Nr. 7/2021

Protokoll
der **öffentlichen Tagesordnungspunkte** der Sitzung des **Gemeinderats**
am Dienstag, dem **02. Nov. 2021,**

im Gemeindeamt Untersiebenbrunn,
Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.31 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28. Okt. 2021 via E-Mail.

Anwesend	Bürgermeisterin	Dagmar Zier
	Vizebürgermeister	Herbert Steindl
	gf Gemeinderäte	Ing. Reinhard Bauer Mag. Alexandra Dorner Michael Egel Simone Haidvogl Petra Wiesmahr
	Gemeinderäte	Ediz Demir Barbara Eliasek Sabrina Eory Franz Kopriva Liane Roderer Walter Schalek Michael Uher Wolfgang Wallner, BA Ing. Gerhard Zier
Entschuldigt		Andreas Hausner Helmut Szele Mag. Michael Zier
unentschuldigt		entfällt
Schriftführung		VB Lidija Tosic
Vorsitz	Bürgermeisterin	Dagmar Zier

Die Sitzung ist öffentlich. Bgm.in Zier begrüßt die Gäste und Mitglieder des Gemeinderats, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Zu Beginn hält der Gemeinderat eine Trauerminute in Gedenken an die Opfer des Terroranschlages vom 02. Nov. 2020.

Zu TOP 1) Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 30. Sep. 2021

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 30. Sep. 2021 wurden erstellt und fristgerecht versandt. Es ist keine schriftliche Stellungnahme eingelangt, die Protokolle sind somit endgültig.

Zu TOP 2) Nachtragsvoranschlag 2021

Bgm.in Zier berichtet, dass der NVA 2021 ausführlich in einer Besprechung mit GR Kopriva, gfGR Wiesmahr und VB Tosic erläutert wurde, sowie detailliert in der Finanzausschusssitzung vom 18. Okt. 2021 und der Vorstandssitzung vom 20. Okt. 2021 besprochen wurde.

Vzbgm. Steindl bedankt sich im Namen von GR Szele für die gewissenhafte und ordentliche Arbeit von VB Tosic. Auch die anderen Fraktionen schließen sich dem Dank an.

Bgm.in Zier stellt gemäß der Empfehlung des Gemeindevorstands den

Antrag:	*Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2021 beschließen.*	
Abstimmungsergebnis:	*dafür:*	*einstimmig (F&U, ÖVP, SPÖ, U7B liebenswert)*
Beschluss:	*angenommen*	

Zu TOP 3) Beauftragung Abwasserbeseitungsanlage, BA 101

Bgm.in Zier berichtet über die gesetzlich vorgeschriebene Befahrung aller Kanäle und Einlaufbauwerke alle fünf Jahre. Die Aufteilung der Gemeinde sowie die Beauftragung in zwei Teilen, die jeweils wieder halbiert werden, wurde bereits vor einigen Jahren vom Gemeinderat festgelegt.

Nun soll der zweite Teil begonnen werden. Hierfür hat das ZT-Büro Steinbacher + Steinbacher Preise angefragt und verglichen. Als Billigstbieter hat sich Firma STRABAG erwiesen.

Bgm.in Zier stellt gemäß der Empfehlung des Gemeindevorstands den

Antrag: *Der Gemeinderat möge die Beauftragung der STRABAG mit der Kanalreinigung und -befahrung zum Preis von € 28.746,05 exkl. 20 % USt. als Billigstbieter beschließen. Die Bedeckung erfolgt aus den Einnahmen der Kanalbenützungsgebühren.*

Abstimmungsergebnis: *dafür:* *einstimmig (F&U, ÖVP, SPÖ, U7B liebenswert)*

Beschluss: *angenommen*

Zu TOP 4) Grundstücksverkäufe - Musterkaufvertrag

Bgm.in Zier berichtet, dass es bei manchen Verkäufen von Betriebsgrundstücken zu vermeidbaren Verzögerungen in der Abwicklung des Kaufvertrages gekommen ist. Dies ist teilweise auch den unterschiedlichen Beschlüssen und daher Verträgen geschuldet gewesen. Um dies künftig zu vermeiden, hat eine Besprechung mit Herrn Mag. Müllner, Notar Marchegg, stattgefunden, aus der ein Musterkaufvertrag entstanden ist, der auf Basis der alten Verträge erarbeitet wurde.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. *der GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN, polit. Bezirk Gänserndorf, als Verkäuferin - in der Folge kurz auch so genannt - einerseits und*
2. *.... als Käufern - in der Folge kurz auch so genannt - andererseits wie folgt:*

1. Vertragsgegenstand

*Die Gemeinde Untersiebenbrunn ist zur Gänze grundbücherliche Eigentümerin des mit Vermessungsurkunde GZ *** vom *** des Dipl.-Ing. *** neu vermessenen Grundstückes Nr *** im Ausmaß von *** m², derzeit inneliegend EZ ..., KG 063132, Untersiebenbrunn, im Nachstehenden auch kurz „Vertragsgegenstand".*
Die Käufer erklären den Vertragsgegenstand mindestens einen Tag vor Unterfertigung dieses Vertrages besichtigt zu haben.

2. Kaufabrede

Die Gemeinde Untersiebenbrunn verkauft und übergibt an Herrn .... und Frau .... und diese kaufen und übernehmen von Ersterer je zur Hälfte das oben näher bezeichnete Grundstück, wie es die Verkäuferin selbst zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten Kulturzustande sowie Grenzverlauf in der Natur, um den beiderseits

vereinbarten Grundpreis von € *** und Übernahme der Vermessungskosten in der Höhe von € *** zuzüglich 20% Umsatzsteuer € ***, sohin zum Gesamtkaufpreis von € ***.
Dieser Umsatz wird von der Gemeinde Untersiebenbrunn gemäß § 6 (2) UStG als umsatzsteuerpflichtiger Umsatz behandelt.
Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der Wert des Vertragsgegenstandes auf Grund der gegebenen Verhältnisse oder aus allfälliger besonderer Vorliebe bekannt ist und sie den Kaufpreis als angemessen und dem Verkehrswert entsprechend anerkennen.

3. Kaufpreisberichtigung

Die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises ist bereits vor Vertragsunterfertigung erfolgt und die Verkäuferin bestätigt den richtigen Erhalt desselben.
Die Parteien bestätigen vom Vertragsverfasser über die Risiken einer Vertragsabwicklung ohne Treuhänder, insbesondere die Risiken einer Veränderung im Grundbuchsstand (z.B. Eigentum, Pfandrecht), ausführlich belehrt worden zu sein und erklären dennoch keine Treuhandschaft zu wünschen.

Variante wenn Treuhandschaft für Finanzierung des Kaufpreises erforderlich ist:
Die Käufer verpflichten sich den vereinbarten Kaufpreis gemäß dem gesondert abgeschlossenen Treuhandübereinkommen spesen- und abzugsfrei innerhalb von 4 Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien und Eintritt sämtlicher allfällig in diesem Vertrag enthaltener aufschiebender Bedingungen zu treuen Handen des Vertragsverfassers und Treuhänders Mag. Florian Müller auf das Anderkonto des Treuhänders IBAN AT*** 3150 066*** 0117 5207 BIC NTBAATWW bei der Notar Treuhand Bank AG lautend auf „KV *** " zu erlegen.

Die Käufer verpflichten sich die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von € *** spesen- und abzugsfrei innerhalb von 4 Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien und Eintritt sämtlicher allfällig in diesem Vertrag enthaltener aufschiebender Bedingungen auf das Anderkonto IBAN AT40 3150 0002 0117 5207 BIC NTBAATWW bei der Notar Treuhand Bank AG lautend auf „GrESt " zu erlegen.
Die Verkäuferin wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Grunderwerbsteuer von den Käufern zu bezahlen ist, die Verkäuferin dafür jedoch ebenfalls haftet.
Sollten Kaufpreis, Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr nicht oder nicht vollständig rechtzeitig erlegt sein, so hat die Verkäuferin das Recht unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist ohne weiteres von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist den Käufern und dem Vertragsverfasser mittels eingeschriebenen Briefes an die in diesem Vertrag eingangs genannten Adressen bekanntzugeben. Alle Kosten des Rücktritts und allfälliger Rückabwicklungen tragen die Käufer.

4. Aufschließungsabgabe

Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung Aufschließungsabgaben fällig werden.

5. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit Vertragsunterfertigung / mit Einlangen des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr auf den oben bezeichneten Treuhandkonten.
Dieser Tag gilt auch als Stichtag für den Übergang von Gefahr und Zufall sowie für die Verrechnung von Nutzen und Lasten.

6. Bauverpflichtung

Die Käufer verpflichten sich, auf dem kaufgegenständlichen Grundstück innerhalb von drei Jahren nach Abschluss dieses Kaufvertrages unter Einhaltung der Bestimmungen der NÖ Bauordnung und des Bebauungsplanes mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes zu beginnen, binnen weiterer drei Jahre den Bau zu vollenden und den Vertragsgegenstand nicht vor dessen Fertigstellung zu verkaufen.
Ein Verstoß gegen die Bauverpflichtung liegt jedenfalls vor:

a) wenn die Käufer den Vertragsgegenstand vor Fertigstellung des Bauvorhabens und Erstattung der Fertigstellungsanzeige zu anderen Zwecken als zur Bebauung oder hierzu notwendiger Vorbereitungshandlungen benützen (z.B. zu Lager-, Ablagerungs-, Parkplatz- oder landwirtschaftlichen Zwecken);
b) wenn die Käufer drei Jahre nach Abschluss dieses Kaufvertrages noch keine rechtskräftige Baubewilligung erwirkt haben, noch nicht die Baubeginnsanzeige erstattet haben oder das Fundament des Betriebsgebäudes noch nicht fertiggestellt haben;
c) wenn die Käufer sechs Jahre nach Abschluss dieses Kaufvertrages das Betriebsgebäude nicht unter Beachtung der baubehördlichen Vorschriften fertiggestellt haben; oder
d) wenn über das Vermögen der Käufer vor Fertigstellung des Bauvorhabens und Erstattung der Fertigstellungsanzeige ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wurde.

7. Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht

Zur weiteren, grundbücherlichen Absicherung der in Punkt 6. vereinbarten Bauverpflichtung vereinbaren die Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes ein Wiederkaufsrecht und ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Untersiebenbrunn:

Die Gemeinde Untersiebenbrunn ist zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes berechtigt, wenn eine Verletzung der vereinbarten Bauverpflichtung iSd Punktes 6. vorliegt. Diesfalls sind der erhaltene Kaufpreis und Aufschließungsabgaben rückzuerstatten.
Das Vorkaufsrecht kann auch im Falle anderer Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von der Berechtigten ausgeübt werden (§ 1078 ABGB). Als Entgelt, das die Vorkaufsberechtigte für die Einlösung des Vertragsgegenstandes zu leisten hat, wird der in diesem Vertrag vereinbarte Kaufpreis festgesetzt; erhaltene Aufschließungsabgaben sind rückzuerstatten. Nebenbedingungen, welche von einem Dritten allenfalls angeboten werden, sind unmaßgeblich und hindern die Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht.

Die Käufer bestellen den Vertragsgegenstand zur grundbücherlichen Haftung für das vereinbarte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht.

8. Rückabwicklung

Wenn der Vertragsgegenstand - aus welchen Gründen immer - an die Gemeinde Untersiebenbrunn zurückübertragen wird, kann der Gemeinderat beschließen, vom rückzuerstattenden Kaufpreis einen Anteil in der Höhe von 5 % als Manipulationsgebühr einzubehalten.

Die Käufer verpflichten sich für die Rückabwicklung erforderliche Verträge und Erklärungen über Aufforderung der Gemeinde Untersiebenbrunn unverzüglich beglaubigt zu unterfertigen.
Die Gemeinde Untersiebenbrunn hat die grundbücherliche Abwicklung der Rückübertragung des Vertragsgegenstandes unverzüglich zu veranlassen und den von den Käufern erhaltenen Kaufpreis und Aufschließungsabgaben binnen 14 Tagen nach Zustellung des Gerichtsbeschlusses über die lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Untersiebenbrunn an die Käufer rückzuerstatten. Der rückzuerstattende Kaufpreis ist nach dem VPI 2015 wertgesichert, sodass sich der rückzuerstattende Betrag für den Kaufpreis im selben Ausmaß verändert wie die für den Monat der ursprünglichen Zahlung verlautbarte Indexzahl gegenüber der zum Rückzahlungszeitpunkt zuletzt verlautbarten Indexzahl, wobei Veränderungen bis zu 10% unberücksichtigt bleiben.
Die Gemeinde Untersiebenbrunn ist jedoch berechtigt sämtliche für die Rückabwicklung anfallenden Kosten und Abgaben, allfällige für die Lastenfreistellung erforderliche Beträge, allfällige Räumungskosten sowie die oben bezeichnete Manipulationsgebühr von den rückzuerstattenden Beträgen einzubehalten.
Ein Ersatz für allfällige von den Käufern geleistete Investitionen (Kosten für Errichtung des Rohbaus) gebührt nur, falls die Gemeinde Untersiebenbrunn von einem neuen Käufer dafür einen höheren Kaufpreis erlangt als den in diesem Vertrag genannten (§ 1069 ABGB).
Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Ausübung des Wiederkaufs- oder des Vorkaufsrechtes oder sonst mit der Rückabwicklung entstehen, haben die Käufer zu tragen.

9. Konventionalstrafe

Für den Fall, dass die Käufer ihrer oben festgelegten Bauverpflichtung nicht nachkommen, vereinbaren die Parteien darüber hinaus:
Für jedes angefangene Jahr, in welchem die Bauverpflichtung nicht vereinbarungsgemäß erfüllt wurde (ab dem begonnenen vierten Jahr falls der Baubeginn noch nicht erfolgt ist bzw. ab dem begonnenen neunten Jahr falls der Bau noch nicht gemäß den Bauvorschriften beendet wurde, jeweils gerechnet ab Vertragsunterfertigung) wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von € *** fällig. Der Gemeinderat der Gemeinde Untersiebenbrunn kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände beschließen, von der Einhebung aus Billigkeit abzusehen.
Die Konventionalstrafe wird - solange eine vertragliche Verletzung der Bauverpflichtung vorliegt - jährlich aufs Neue in gleicher Höhe fällig, bis ein Gesamtstrafbetrag von € *** erreicht ist.
Sollte die Verkäuferin nach dem Erhalt von Strafzahlungen dennoch ihr Wiederkaufs- oder Vorkaufsrecht ausüben, so ist sie berechtigt, daraus sämtliche für die Rückabwicklung anfallenden Kosten und Abgaben, allfällige für die Lastenfreistellung erforderliche Beträge, allfällige Räumungskosten sowie die oben bezeichnete Manipulationsgebühr einzubehalten. Darüber-hinausgehende Strafzahlungen sind diesfalls den Käufern zurückzuerstatten.
Wenn die Käufer den Vertragsgegenstand nach Baufertigstellung und Löschung des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes, jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsunterfertigung an einen Dritten weiterverkaufen, kann der Gemeinderat der GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN eine Konventionalstrafe in der Höhe von € *** beschließen, welche mit Zustellung der Verständigung über den Gemeinderatsbeschluss an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Käufer sofort fällig wird.
Allfällige nach den vorstehenden Bestimmungen bereits geleistete Strafzahlungen sind auf diese Konventionalstrafe anzurechnen.

Zur Besicherung dieser Konventionalstrafen räumen die Käufer der Verkäuferin ein Pfandrecht im Höchstbetrag von € *** am Vertragsgegenstand ein und die Verkäuferin nimmt dieses an.
Die Gemeinde Untersiebenbrunn verpflichtet sich nach vollständiger Erfüllung der Bauverpflichtung eine Löschungserklärung hinsichtlich des Wiederkaufsrechtes, des Vorkaufsrechtes und - sofern keine fällige Konventionalstrafe offen aushaftet - auch hinsichtlich des diesbezüglichen Pfandrechtes beglaubigt zu unterfertigen, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

10. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine gewisse Eigenschaft oder besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, wohl aber für dessen vollkommen lastenfreie Übergabe.
Die Verkäuferin haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand zur Bebauung geeignet ist, dass sich darauf keine Altlast im Sinne des Wasserrechtsgesetzes oder des Altlastensanierungsgesetzes befindet, dass daran keine unverbücherten Bestands- Servituts- oder sonstige Benützungsrechte

Dritter bestehen, dass keine unerledigten behördlichen Aufträge bestehen, und dass er nicht in einem Prozess verfangen ist.
Die Käufer nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass sich der Vertragsgegenstand in einem Betriebsgebiet befindet, welches für Bauwerke solcher Betriebe bestimmt ist, die keine übermäßige Lärm- oder Geruchsbelästigung und keine schädliche, störende oder gefährliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen und sich - soweit innerhalb des Ortsbereiches gelegen - in das Ortsbild und die bauliche Struktur des Ortsbereiches einfügen.
Allfällige zur Erlangung der hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen entstehende Kosten gehen zu Lasten der Käufer.

11. Kosten und Abgaben

Die mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben, die aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes zu entrichtende Grunderwerbsteuer sowie die gerichtlichen Eintragungsgebühren (hinsichtlich Eigentumsrecht sowie Pfandrecht) bezahlen die Käufer.
Die Käufer beauftragen den Vertragsverfasser öffentl. Notar Mag. Florian Müller mit der Selbstberechnung oder Gebührenanzeige hinsichtlich der Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr.

Die Verkäuferin erklärt über die Immobilienertragssteuerbestimmungen §§ 30 ff EStG ausführlich belehrt worden zu sein. Sie beauftragt den Vertragsverfasser öffentl. Notar Mag. Florian Müller mit der Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer oder zur Mitteilung gemäß § 30c EStG.
Die Kosten der Besteuerung eines allfälligen Veräußerungsgewinnes sowie die Kosten für die Selbstberechnung oder Mitteilung gemäß § 30c EStG gehen zu Lasten der Verkäuferin.
Die Kosten der Lastenfreistellung des Vertragsgegenstandes trägt die Verkäuferin.

12. Grundverkehr

*Die Käufer erklären an Eides Statt, dass sie die *** Staatsbürgerschaft besitzen.*
Weiters erklären die Vertragsparteien an Eides Statt, dass sich der Vertragsgegenstand nicht innerhalb verordneter Weinbaufluren befindet.

13. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde - nach Vornahme der erforderlichen grundbücherlichen Ab- und Zuschreibungen - ob dem verkauften, im ersten Vertragspunkt näher bezeichneten Grundstück einverleibt wird:

a) das Eigentumsrecht für die Käufer je zur Hälfte und
b) das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 7. dieses Vertrages für die Verkäuferin

c) *das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten unter Lebenden gemäß Punkt 7. dieses Vertrages für die Verkäuferin*
d) *sowie das Pfandrecht für die Konventionalstrafe im Höchstbetrag von € *** gemäß Punkt 9. dieses Vertrages für die Verkäuferin.*

14. Vollmacht

Die Vertragsparteien beauftragen den Vertragsverfasser öffentlichen Notar Mag. Florian Müller mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und ermächtigen ihn sowie Frau Natascha Biedermann, geb. 09.03.1972, und zwar jeden für sich allein, sämtliche dafür notwendigen Schritte für sie durchzuführen, grundbücherliche Einverleibungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Abänderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und Nachträge, insbesondere auch Aufsandungserklärungen zu verfassen bzw. zu erklären, in einfacher aber auch in beglaubigter Form mit Rechtswirksamkeit für alle Vertragsteile zu unterfertigen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung notwendig sein sollte, sowie Eingaben und Bescheide der Behörden für sie zu empfangen und alle zweckmäßigen Vorstellungen und Behördeninterventionen für sie vorzunehmen. Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

15. Sonstiges

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche den Käufern zukommt.
Die Verkäuferin erhält eine einfache oder beglaubigte Kopie dieser Urkunde.

Bgm.in Zier stellt gemäß der Empfehlung des Gemeindevorstands den

Antrag: *Der Gemeinderat möge die Verwendung des Musterkaufvertrags bei den künftigen Verkäufen von Betriebsgrundstücken beschließen.*

Abstimmungsergebnis: *dafür:* *einstimmig (F&U, ÖVP, SPÖ, U7B liebenswert)*

Beschluss: *angenommen*

Zu TOP 5) Grundbenützungsvereinbarung Electron Leitungsbau Österreich GmbH - Bericht

Bgm.in Zier erteilt gfGR Mag.a Dorner das Wort. Sie berichtet über das Ansuchen der Firma Electron zur Errichtung eines Schutzgerüstes für die Arbeiten an der 110-kV-Bahnstromleitung, das am 23. Aug. 2021

eingelangt ist. Da die Arbeiten bereits am 16. Aug. 2021 begonnen und spätestens mit 17. Sep. 2021 abgeschlossen wurden, konnte keine Organsitzung abgewartet werden. Die Bürgermeisterin hat daher, um volkswirtschaftlichen Schaden zu vermeiden, die Benützungsbewilligung erteilt.

Bgm.in Zier dankt den Zuhörern für ihr Interesse und wünscht ihnen einen schönen Abend.

Zu TOP 6) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Das Protokoll wird bei den nichtöffentlichen Sitzungen abgelegt.

Die Bürgermeisterin dankt den Mitgliedern des Gemeinderats für ihre Teilnahme an der Sitzung und schließt die Sitzung um 19.31 Uhr.